

Abschrift

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg

Az.: L 14 AS 2270/19 B ER
Az.: S 140 AS 8530/19 ER
Sozialgericht Berlin



Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Antragsteller und Beschwerdegegner -

Prozessbevollmächtigte/r:
Rechtsanwalt Kay Füßlein,
Scharnweberstraße 20, 10247 Berlin,

gegen

Jobcenter

- Antragsgegner und Beschwerdeführer -

hat der 14. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg am 26. Juni 2020 durch die Vorsitzende Richterin am Landessozialgericht H , den Richter am Landessozialgericht S und den Richter am Landessozialgericht H beschlossen:

Auf die Beschwerde des Antragsgegners wird der Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 29. November 2019 dahin abgeändert, dass die Verpflichtung des Antragsgegners zur vorläufigen Einstellung der Vollstreckung längstens bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Hauptsacheverfahrens und nur unter der Voraussetzung gilt, dass der Antragsteller bis spätestens

einen Monat nach Zustellung dieses Beschlusses Klage erhebt. Im Übrigen wird die Beschwerde des Antragsgegners und Beschwerdeführers zurückgewiesen.

Der Antragsgegner trägt auch die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Antragstellers des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

I.

Der Antragsteller und Beschwerdegegner (Antragsteller) begehrt einstweiligen Rechtsschutz gegen die Vollstreckung aus den Bescheiden des Antragsgegners und Beschwerdeführers (Antragsgegner) vom 16. April 2009.

Mit zwei Bescheiden vom 16. April 2009 erfolgte durch den Antragsgegner die endgültige Festsetzung von Leistungen für den geborenen Leistungsbezieher und Antragsteller für die Zeit von Januar bis März 2008 und für die Zeit von April bis September 2008 mit dem Ergebnis von Erstattungsforderungen in Höhe von 1.385,58 Euro aus dem Bescheid für den erstgenannten Zeitraum und in Höhe von 2.147,70 Euro aus dem Bescheid für den zweitgenannten Zeitraum, mithin insgesamt 3.533,28 Euro.

Aus der beigezogenen Einziehungsakte der Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Recklinghausen ergibt sich, dass unter dem 21. Juni 2009 eine Vollstreckungsanordnung des Antragsgegners an die Bundesagentur für Arbeit erging, aufgrund derer das Hauptzollamt Berlin wegen der oben genannten Forderung fruchtlos zu pfänden versuchte. In der Folge erging dann mit Datum vom 10. Oktober 2011 noch eine Mahnung der Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Berlin-Brandenburg, Inkasso, über den mittlerweile offenen Betrag von 3.569,28 Euro, auf die Bezug genommen wird.

Auf eine erneute Zahlungserinnerung vom 20. August 2019 wandte sich der Antragsteller mit dem vorliegenden, am 10. September 2019 eingegangenen Antrag

auf Einstellung der Vollstreckung an das Sozialgericht mit der Begründung, dass die Forderung verjährt sei.

Das Sozialgericht hat dem Antrag mit Beschluss vom 29. November 2019 stattgegeben und den Antragsgegner im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, die Vollstreckung der Forderungen aus den Bescheiden vom 16. April 2009 in Höhe von insgesamt 3.569,28 Euro inklusive Mahngebühren vorläufig einzustellen und zur Begründung ausgeführt, dass die Verjährungsfrist vorliegend nicht gemäß § 52 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch, Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) 30 Jahre betrage, weil ein Verwaltungsakt, der zur Feststellung oder Durchsetzung des Anspruches erlassen worden wäre, nicht ergangen sei. Die Erstattungsbescheide hätten nicht die Qualität eines Feststellungs- oder Durchsetzungsbescheides im Sinne von § 52 SGB X. Dass der Antragsgegner einen gesonderten Feststellungs- oder Durchsetzungsbescheid erlassen hätte, habe dieser nicht vorgetragen. Bei summarischer Prüfung werde weiter davon ausgegangen, dass ein Durchsetzungs- und Feststellungsbescheid auch nicht von dem Inkasso-Service der Agentur für Arbeit erlassen worden sei. Im Rahmen des Eilverfahrens sei daher davon auszugehen, dass die Erstattungsforderungen aus den Bescheiden vom 16. April 2009 unter Zugrundelegung der nach allgemeiner Meinung anwendbaren vierjährigen Verjährungsfrist in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 4 SGB X verjährt seien.

Gegen diesen ihm am 29. November 2019 zugegangenen Beschluss wendet sich der Antragsgegner mit der am 12. Dezember 2019 eingegangenen Beschwerde. Der Antragsgegner trägt vor, dass die Forderungen aus den Erstattungsbescheiden vom 16. April 2009 nicht verjährt seien, da sie sowohl zur Feststellung als auch zur Durchsetzung des Anspruches erlassen worden seien. Abgesehen davon werde angeregt, den Vorgang des Inkasso-Services beizuziehen, wie dies in der Folgezeit durch das Gericht geschah. Die Befugnisse zur Einziehung und Vollstreckung seien durch seine Trägerversammlung rechtmäßig und wirksam an Inkasso übertragen worden; diesbezüglich verweist der Antragsgegner auf den übermittelten Beschluss vom 3. Januar 2011.

Der Antragsgegner beantragt,

den Beschluss des Sozialgerichts Berlin vom 29. November 2019 aufzuheben und den Antrag abzulehnen.

Der Antragsteller beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Der Antragsteller trägt vor, dass die Bundesagentur für Arbeit die Revision zum Aktenzeichen B 11 AL 5/19 R zu einem Urteil, welches die 30jährige Verjährungsfrist ohne zusätzlichen Verwaltungsakt zur Durchsetzung des Anspruchs für nicht einschlägig gehalten habe, zurückgenommen habe. Die „Einrede“ der Verjährung sei auch von Amts wegen zu berücksichtigen, so dass die Vollstreckung einzustellen sei. Nach Hinweis auf die in der beigezogenen Vollstreckungsakte befindliche Mahnung der Bundesagentur für Arbeit, Inkasso, vom 10. Oktober 2011 hat der Antragsteller weiter ausgeführt, dass eine Mahnung nach allgemeiner Auffassung kein Verwaltungsakt sei, sondern lediglich Vollstreckungsvoraussetzung für die spätere Vollstreckungsanordnung und die anschließende Vollstreckungsmaßnahme. Nach Rückfrage durch das Gericht hat der Antragsteller ferner klargestellt, dass es sich bei dem vorliegend streitgegenständlichen Antrag (lediglich) um einen Antrag auf Einstellung der Vollstreckung und nicht um eine Klage handele; dies sei vom erstinstanzlichen Gericht auch so verstanden worden. Das Eilbedürfnis folge daraus, dass der „Inkasso-Service“ in vergleichbaren Fällen nach einer „Erinnerung“ wie im vorliegenden Fall ohne weitere Vorwarnung vollstrecken würde; die Verwaltungspraxis sei diesbezüglich uneinheitlich. Der übermittelte Trägerbeschluss sei im Hinblick auf die Übertragung von Befugnissen nichtssagend und insofern nichtig.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Schriftsätze der Beteiligten nebst Anlagen und den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte sowie den der beigezogenen Einziehungsakte der Bundesagentur für Arbeit, Agentur für Arbeit Recklinghausen.

II.

Die Beschwerde des Antragsgegners ist zulässig, aber lediglich in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet, im Übrigen ist sie unbegründet und daher zurückzuweisen.

Der Schriftsatz des Antragstellers vom 10. September 2019 wird dahin ausgelegt, dass damit ausschließlich ein Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gestellt wurde. Hinsichtlich der rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes gegen die Zwangsvollstreckung wird entsprechend § 142 Abs. 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf die Ausführungen in der erstinstanzlichen Entscheidung verwiesen.

Auch im Hinblick auf die Ausführungen zur Verjährung wird gemäß § 142 Abs. 2 Satz 3 SGG auf die erstinstanzlichen Ausführungen verwiesen, denen sich das Gericht anschließt. Ob dem in der beigezogenen Einziehungsakte befindlichen Mahnschreiben der Bundesagentur für Arbeit vom 10. Oktober 2011 Verwaltungsaktqualität zukommt und dieses den Voraussetzungen des § 52 Abs. 2 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für das Eingreifen der 30jährigen Verjährungsfrist genügt, konnte dahingestellt bleiben. Denn es fehlte bei der gebotenen summarischen Prüfung vorliegend an einer rechtmäßigen bzw. wirksamen Übertragung der Aufgaben des Forderungseinzugs durch den Beschwerdeführer auf die Bundesagentur für Arbeit. Das Bundessozialgericht (BSG) hat in seiner Entscheidung vom 14. Februar 2018 (Az. B 14 AS 12/17 R, hier und im Folgenden zitiert nach juris, Rn. 26 bis 28) ausgeführt, dass die Verwendung der Bezeichnung „Inkasso (einschließlich Zahlungsverkehr)“ zur Übertragung von Vollstreckungsbefugnissen nicht ausreicht, weil nicht in einer unmittelbar ausführungsfähigen Weise festgelegt ist, für welche Zuständigkeiten im Einzelnen eine Übertragungsvereinbarung abgeschlossen werden sollte. In den Rn. 26 und 27 der Entscheidung ist näher ausgeführt, was der Übertragungsentscheidung im Einzelnen zweifelsfrei zu entnehmen sein muss. Die bloße Verwendung eines Synonyms (Forderungseinzug anstatt von Inkasso) wie vorliegend in der vom Beschwerdeführer übermittelten Beschlussvorlage vom 3. Januar 2011, die zugleich die Übertragungsentscheidung sein soll, genügt diesen Anforderungen nicht. Soweit

eine Maßnahme der Vollstreckung dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz zuzurechnen ist und deshalb eine öffentlich-rechtlich verliehene Kompetenz voraussetzt, bewirkt sie Rechtsfolgen nur unter Wahrung der gesetzlichen Zuständigkeitsordnung; ansonsten ist sie unwirksam (BSG, Urteil vom 14. Februar 2018, a.a.O., Rn. 17). Dem folgend dürfte das genannte Schreiben der Bundesagentur für Arbeit vom 11. Oktober 2011 bei summarischer Wirkung trotz seiner Bestandskraft keine Wirkung im Sinne des § 52 Abs. 2 SGB X entfalten.

Allerdings war der erstinstanzliche Beschluss zur Wahrung der Vorläufigkeit der einstweiligen Anordnung dahin abzuändern, dass er eine lediglich vorläufige Wirkung bis zu einer Entscheidung in der Hauptsache entfaltet, so dass der Beschwerdegegner nicht ohne Durchführung eines Hauptsacheverfahrens faktisch endgültig an der Vollstreckung gehindert wird. Der Antragsteller hat auf Nachfrage im Beschwerdeverfahren klargestellt, eine Klage bislang nicht erhoben zu haben. In zeitlicher Hinsicht war deshalb unter Berücksichtigung der Vorläufigkeit der einstweiligen Anordnung klarzustellen, dass sie nur bis zum Abschluss des erstinstanzlichen Hauptsacheverfahrens gilt. Ferner war die Fortgeltung der einstweiligen Anordnung gemäß § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG i.V.m. § 926 Zivilprozessordnung an die Bedingung zu knüpfen, dass der Antragsteller - soweit nicht mittlerweile geschehen - bis spätestens einen Monat nach Zustellung dieses Beschlusses im Hauptsacheverfahren Klage erhebt (vgl. zu dieser Vorgehensweise auch Landessozialgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 27. Juli 2017, Az. L 5 KR 140/17 B ER).

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf § 193 SGG, sie folgt dem Ergebnis in der Hauptsache.

Dieser Beschluss ist nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht anfechtbar (§ 177 SGG).

Seifert

Hagedorn

Hoffmann